Viernheimer Weg
Quedlinburger Weg
Braunschweiger Allee
Erfurter Allee
Clausthaler Ring
Zellenfelder Weg
Mansfelder Weg
Auf den Brockenweg
Brockenweg
Braunschweiger Allee
Welfenweg
Bundesbahn
Autobahn
siehe B 54/5
WS
WR
Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 2. Sep. 1964 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 7. Mai 1965 rechtsverbindlich geworden.
Der Oberbürgermeister
– Referat IV –
Bürgermeister
Nr. F-24/62/15/95
Genehmigt (§ 11 BBauG, §§ 111 LBO)
Karlsruhe, den 15. FEB. 1965
Regierungspräsidium
Nordbaden
Im Auftrag
Dr. Weber
Mannheim
Blumenau
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN QUEDLINBURGER WEG UND AUTOBAHN
M 1 : 1000
54/1
N
Erläuterung:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
festgesetzte Baulinie (Genehmigt laut Erlaß des Reg. Präs. vom 29.1.1959)
festgesetzte Straßenbegrenzungslinie (Straßenbegrenzungslinie festgesetzt als Straßenlinie durch Erlaß des Reg. Präs. vom 29.1.1959)
neu festzusetzende Baulinie
neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
aufzuhebende Baulinie (Baulinie festgesetzt als Baufluchtlinie durch Erlaß des Reg. Präs. vom 29.1.1959)
neu festzusetzende Baugrenzen
Straßenflächen und Plätze
94.78 alte Straßenhöhen 94.72 neue Straßenhöhen
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
(1) Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
(1) Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
(2) Geschoßzahl bei Neubebauung ohne selbständige Wohnung im Dach (zwingend)
öffentliche Grünanlagen
Vorgärten
nicht überbaubare Grundstücksflächen
vorhandene und bleibende Grundstücksgrenzen
vorgesehene Grundstücksgrenzen
aufzuhebende Grundstücksgrenzen
Abgrenzung der baulichen Nutzung
Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
ohne Signatur Einfriedigung auf der Grenze (Holz, Eisen oder Hecke, 80cm hoch)
Satteldach 35° Neigung ohne selbständige Wohnung im Dachraum
G Garagen
0,2 Grundflächenzahl
0,3 Geschoßflächenzahl
} nur im Kleinsiedlungsgebiet (WS).
Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenräume ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
In Bezug auf das Vortreten von Bauteilen in die Vorgärten gilt § 13 MBO
Für die Bebauung gelten die Vorschriften der Bau NVO vom 26.6.62 in Verbindung mit der MBO vom 31.1.58
Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße
Mannheim, den 3. März 1964
DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII
STADTOBERBAUDIREKTOR
Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 31.12.1963 wird bestätigt.
Mannheim, den 3. März 1964
Vermessungs- und Katasteramt
Mannheim, den 3. März 1964
STADTPLANUNGSAMT
BAUDIREKTOR